

Zum "ornamentum" obrigkeitlicher Bauten der Stadt Zürich

Autor(en): **Grunder, Karl**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Kunst + Architektur in der Schweiz = Art + architecture en Suisse = Arte + architettura in Svizzera**

Band (Jahr): **49 (1998)**

Heft 3-4: **Formensprache der Macht = L'ornement au service du pouvoir = L'ornato e il linguaggio del potere**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-650314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum «ornamentum» obrigkeitlicher Bauten der Stadt Zürich

Das «ornamentum»

Vom ausgehenden 16. bis ins frühe 19. Jahrhundert bestand für die repräsentative Profanarchitektur auf der Grundlage von Vitruv und in der Folge von Leon Battista Alberti eine durch zeitgenössische Architekturtraktate formulierte Lehre von Proportion und Ornament, die für den Bauherrn wie den Architekten verbindlich war.¹ Verbindlich darum, weil eine bestimmte Bauaufgabe zwingend mit einer entsprechenden Formulierung der äusseren Erscheinung des Gebäudes einherging. Der Schmuck, das «ornamentum», und damit die standes- oder funktionsgemässe repräsentative Wirkung eines Gebäudes wurde mittels seiner Errichtung in Übereinstimmung mit der in den Architekturtraktaten dargelegten «Säulenordnung», der Lehre von Proportion und Schmuck, erreicht. In der Praxis galt es, den zur Verfügung stehenden Bauplatz, die Bauaufgabe und die Forderungen der Architekturtheorie in Einklang zu bringen. Das in Städten häufig festzustellende Zusammenlegen einzelner Parzellen im 17. und 18. Jahrhundert erhält so einen über das rein Funktionale hinausführenden Aspekt, indem das «decorum», d. h. die gesellschaftlich indizierte «Schicklichkeit» entsprechend dem effektiven oder angestrebten sozialen Status des Bauherrn nach einer grösseren Parzelle verlangte, um ein standesgemässes, am «ornamentum» orientiertes Bauen zu ermöglichen. Alle Gebäude, die architektonischen Anspruch erheben müssen, wie dies z. B. für obrigkeitliche Bauten der Fall ist, «bedürfen des «ornamentum», des Schmuckes, um über die Menschen, die in ihnen leben, etwas auszusagen. Ein mehr oder weniger an «Pracht» ist also keine Frage des «Geschmacks» oder eines subjektiven ästhetischen Kalküls. Die jeweilige Abstufung an architektonischem Aufwand artikuliert vielmehr immer einen «politischen» auf die «civile» Sphäre ausgerichteten Anspruch des in einem Gebäude lebenden «Hauses», das eine bestimmte Position innerhalb der ständestaatlichen Ordnung einnimmt. Schmuck

ist für diese Gesellschaft also das Gegenteil von reiner Äusserlichkeit, wie seit der Moderne das Bauornament verstanden wird. «Schmuck» und «Zierrath» der Bauwerke ist Teil einer alle Lebensbereiche erfassenden und die einzelnen sozialen Gruppen voneinander abgrenzenden Statussymbolik [...].² Diese sich in Schmuck und Zierat äussernde Statussymbolik koinzidiert direkt mit der streng hierarchischen Gesellschaftsstruktur des Absolutismus. Am klarsten fassbar ist dieser Umstand in der alten Eidgenossenschaft wohl in den Schlössern und Landsitzen. Das Gefälle zwischen Patrizier, Aristokrat und Bürger einerseits und ländlicher Bevölkerung andererseits liess sich leicht in der architektonischen Gestalt des herrschaftlichen Landsitzes gegenüber dem Bauernhaus ausdrücken.³

Welche Formen des «ornamentum» sich für Macht und Stand der Stadtrepublik Zürich und ihrer Repräsentanten geziemten, soll im folgenden beleuchtet werden. Es geht darum, ob sich aufgrund der Herrschaftsstruktur eine Abhängigkeit von Bauaufgabe, Bauherr und architektonischer Gestalt ableiten lässt.

Die obrigkeitlichen Bauten der Stadt Zürich

Als obrigkeitliche Bauten werden die Gebäude, in denen der Staat seinen hoheitlichen Aufgaben nachkommt, bezeichnet: also Rathaus, Amthaus, Zeughaus, Zoll-, Salz- und Kornhaus, weiter Zucht-, Kranken-, Waisen- oder Pfrundhaus, welche von Leonhard Christoph Sturm als «Zucht- und Liebes-Gebäude»⁴ bezeichnet werden.

Obrigkeitliche Bauten erfahren eine Auszeichnung durch das «ornamentum», das sie deutlich von Privatbauten abhebt und sich dadurch rechtfertigt, dass es sich um «Staatsbauten» handelt. Gerade in dem sich als Republik verstehenden Stadtstaat Zürich kommt den obrigkeitlichen Bauten eine besondere Stellung zu, repräsentieren, ja materialisieren sich hier doch abstrakte politische



1 David Herrliberger nach Vorlage von Johann Melchior Füssli, Stich, 1724, «Allmählich das Gnaden-reiche Jahr Unsers Herrn und Heilands JESU Christi/1724». – Im Oberbild die Glorifizierung des Regiments der Stadt Zürich, die im Gedicht unten links kommentiert wird (vgl. Anm. 16).

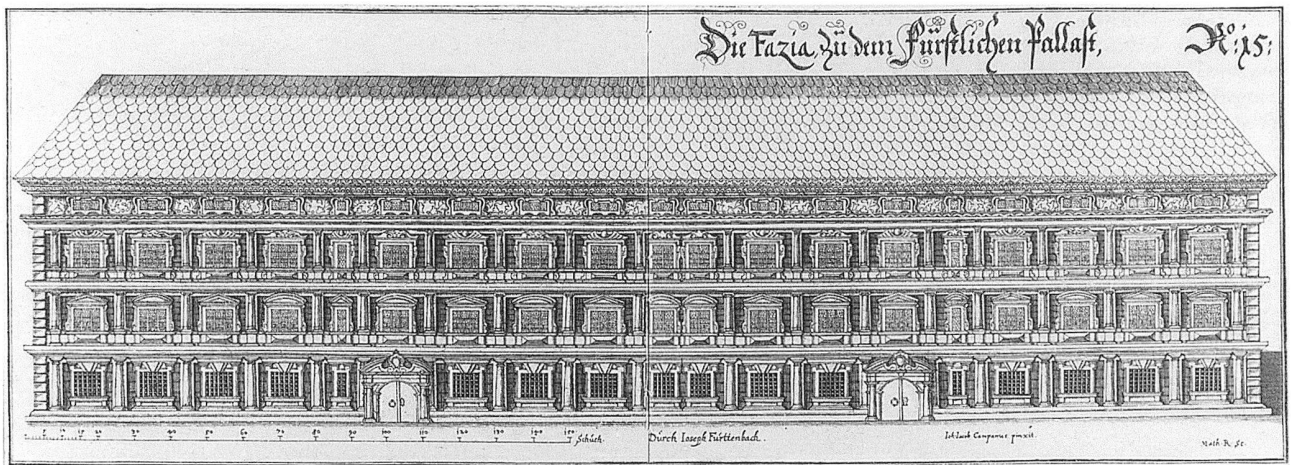
und soziale Begriffe wie «Regiment», «Polizei»⁵ und «Bürgergemeinde», aber auch «Staatskirche», «Fürsorge» usw.⁶ Zusätzlich wäre noch die «Zunft» zu nennen, da ihr vom Regiment teilweise obrigkeitliche Befugnisse überbunden wurden, die zusammen mit den in Zürich ausgeprägten zünftischen Rechten – Stichwort wäre «Zunft Herrschaft» – das Zunfthaus zu einem «quasi-obrigkeitlichen» Bau werden lässt.

An erster Stelle ist als Bauaufgabe das Rathaus zu nennen. Der Neubau des Rathauses von Zürich fällt in das ausgehende 17. Jahrhundert.⁷ Über eine Glorifizierung des Regiments der Stadtrepublik Zürich im «Allmanach» von 1724 lässt sich der geistesgeschichtliche Kontext des Rathausbaus ausleuchten (Abb. 1).⁸ Hintergrund bildet die politische Tätigkeit von Johann Jakob Escher (Bürgermeister 1711) und Johann Heinrich Hirzel (Bürgermeister 1723), denen das Blatt gewidmet ist. Unter ihrer Mitwirkung gelang es 1713, die Verfassungsunruhen versöhnlich zu beenden und kam es 1718 zum Frieden im Zwölferkrieg. Kurz: Sie gewährleisteten den inneren wie den äusseren Frieden, was geradezu als Wesen des «guten Regiments» zu bezeichnen ist. Folgerichtig sitzt im «Allmanach» von 1724 die Personifikation der Stadt Zürich, mit den Attributen des Friedens

(Palmzweig, Füllhorn) und des Krieges (Schild, Schwert, Lanze) versehen, im Zentrum des Oberbildes und weist mit der Linken auf den «Überbau» in den Wolken, das «gute Regiment». Zugesellt sind der «Stadt» auf einer Wolke Merkur (Gott des Handels), der dazu beiträgt, dass das Füllhorn überquillt,⁹ und gegenüber Fortuna (geflügelte Kugel, geblähtes Segel), die als Spenderin von Fruchtbarkeit und Reichtum und Retterin aus den Gefahren des Krieges gilt. Sie ist als Schutzgottheit von Städten beliebt.¹⁰ Zu ihren Füssen die Allegorie der Klugheit oder Voraussicht (Frau mit Spiegel) und der «Caritas» (Nächstenliebe), die beide für das «gute Regiment» als dem Garanten der Fürsorge notwendig sind. Aspekte davon sind u. a. die Regulierung der Getreidepreise, die Armen- und Waisenfürsorge und indirekt wohl auch das «zünftische Prinzip der gerechten Nahrung».¹¹ Weiter werden die Voraussetzungen und Folgen der Klugheit unter dem Stern von Fortuna gezeigt: Durch Fleiss (Bienenkorb) und Wachsamkeit (Kranich) wird über internationalen Handel (Papagei, Handelswaren und Mann im Turban) der Segen dieser Anstrengungen für das Gemeinwohl gezeigt, während die durch Merkur erworbenen staatlichen Reichtümer (Bargeld in Säcken und Pretiosen) der Personifikation der Stadt zu

2 Rathaus von Zürich, errichtet 1694–98. – Das «ornamentum» hebt das Zürcher Rathaus deutlich von vergleichbaren Beispielen in der Schweiz oder Deutschland ab. Über den Sitz der städtischen Verwaltung hinaus ist es auch Sitz der Regierung, was die Anwendung einer architektonischen Zeichensprache erlaubt, wie sie einer Fürstenresidenz angemessen ist.





Füssen gelegt sind. Links am Obelisken mit den Wappen Escher und Hirzel sitzt Chronos, der die ruhmreiche Geschichte der Stadt für die Nachwelt aufzeichnet. Oben in den Wolken erscheint die Rechtfertigung und Grundlage der Verherrlichung der Zustände unter den beiden Bürgermeistern: Prominent auf einer Wolke sitzt, durch ein Fascienbündel ausgezeichnet, die Allegorie des «guten Regiments».¹² Triumphierend hebt sie einen Granatapfel in die Höhe. Dieser wird in der profanen Ikonographie als Symbol der «Concordia», der Eintracht, gedeutet, die sehr wohl Attribut des «guten Regiments» ist. Ripa charakterisiert die Eintracht als «tutte insieme sono forti», was durch die grosse Anzahl von Kernen im Granatapfel symbolisiert wird;¹³ eine Symbolik, die gerade der freien Stadtrepublik Zürich angemessen ist. Es wird jedoch nicht nur die Eintracht thematisiert. Als Konnotation eignet dem Granatapfel, vom Fürstenbild her bekannt,¹⁴ auch die Bedeutung von Vaterlandsliebe und Freigiebigkeit. Ersterer wird hier dem «guten Regiment» zusammen mit Justitia (Rechtsgleichheit) und Fortitudo (Stärke) als «caritas patriae»¹⁵ zugeordnet: Mit flammendem Herzen kniet eine Frauenfigur mit gefalteten Händen zu Füssen des «Regiments» und blickt innig hinunter auf die Stadt. Rechtsstaatlichkeit, innere und äussere Stärke sowie Patriotismus bilden die Bedingungen des «guten Regiments», was soviel wie staatliche und private Wohlfahrt bedeutet.¹⁶ Der Anspruch, der über die Ikonologie erhoben wird, unterscheidet sich – zumal ein Putto als Himmelsbote die Krone überbringt – in keiner Weise von demjenigen einer fürstlichen Apotheose, ausser man möchte den Granatapfel als Hinweis auf die demokratische Struktur der Republik Zürich verstehen.

Bezüglich des «ornamentum» lässt sich zweierlei ableiten: Die Vedute der Stadt Zürich im unteren Teil des «Allmanach» von 1724 (Abb. 1) birgt eine Aussage, die auch die

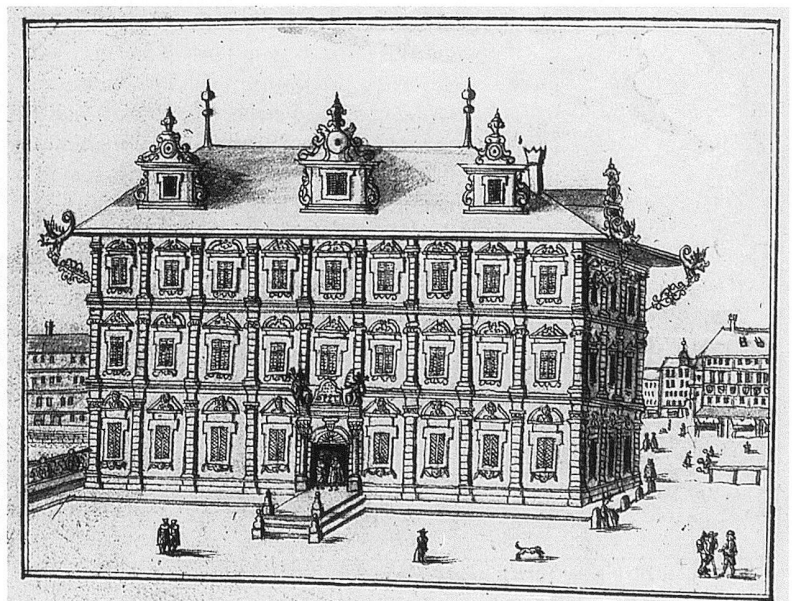
reale Stadt betrifft: Vieltürmigkeit und Stadtmauer resp. barocke Schanzenanlage bilden das «ornamentum» der Stadt. Sie sind die architektonischen Attribute, die die Stadtrepublik als autonomes politisches und soziales Gebilde von innerer und äusserer Stärke ausweisen.¹⁷

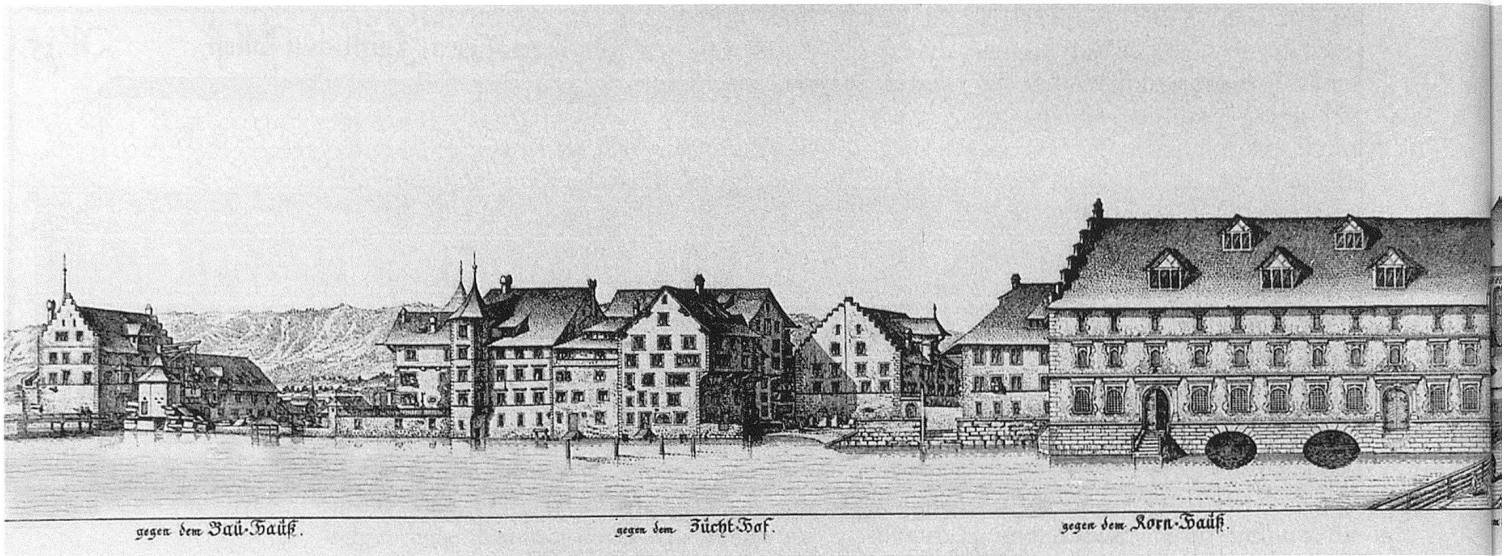
Zweitens ist in den hermetisch schliessenden Schanzenring zentral das Rathaus gesetzt. Der Sitz des Regiments liegt im Brennpunkt der Stadt, am Marktplatz. Obwohl mit der mehreren Stadt verbunden und mit dem Portal auf diese ausgerichtet,¹⁸ liegt das in die Limmat gebaute Rathaus zwischen der mehreren und der minderen Stadt und gibt sich so als übergeordnetes und verbindendes Element zu erkennen.

Indem sich im Oberbild des «Allmanach» von 1724 «gutes Regiment» und «Apotheose» zum Zweck der Selbstdarstellung verbinden, gelangen wir zu einem Schlüssel, anhand dessen das «ornamentum» der Rathausfassade verstanden werden kann (Abb. 2, 4). Die zen-

3 Joseph Furtenbach, *Architectura Recreationis*, Augsburg 1640, Kupferstich. «Die Fasia zu dem fürstlichen Pallast».

4 J. H. Rahn, *Rathaus von Zürich*, Feder laviert, um 1700. – Das Rathaus orientiert sich in seinem «ornamentum» deutlich an Furtenbachs fürstlichem Palast (vgl. Abb. 3). Dies reflektiert die Stellung Zürichs als souveräne Stadtrepublik, worauf auch das Kürzel SPQT in der Portalbekrönung hinweist.





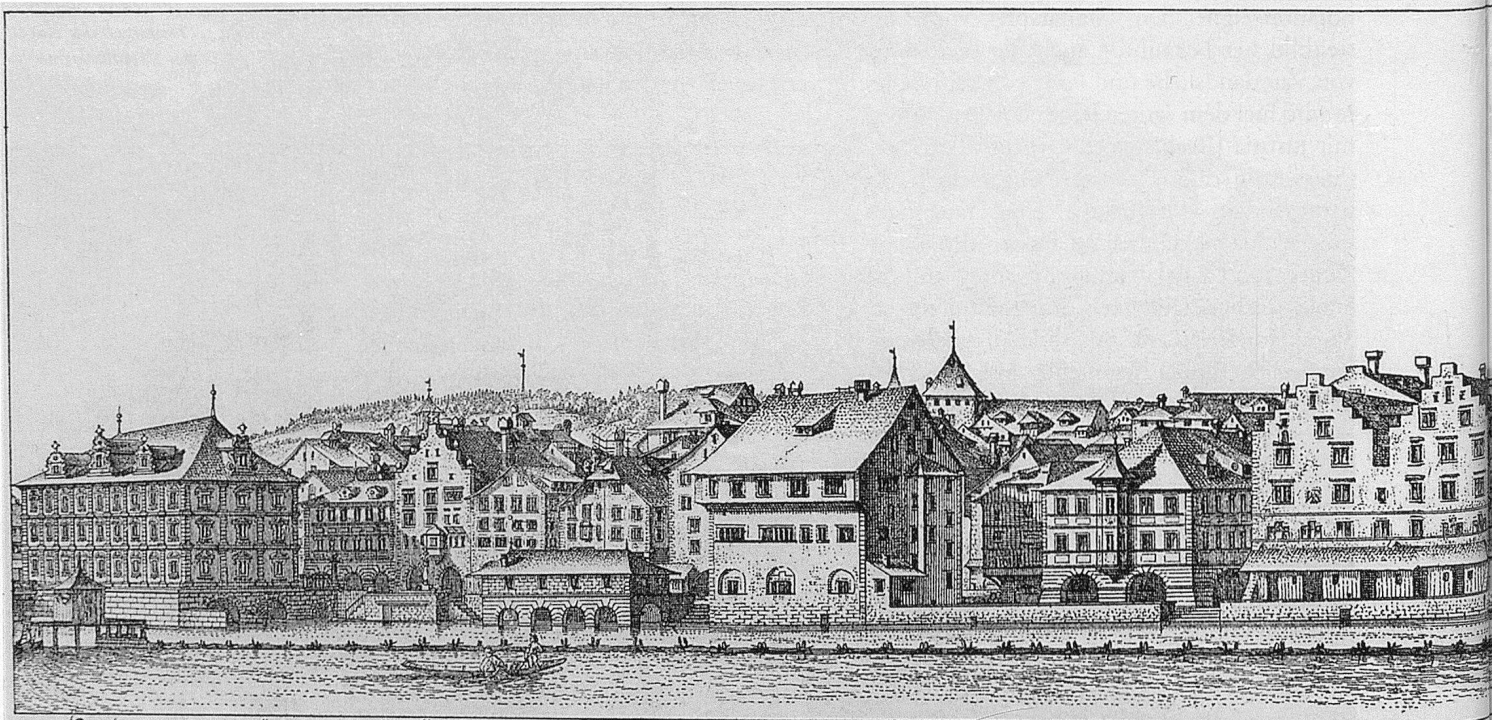
5 Johann Balthasar Bullinger, Stadtansicht zwischen Bauhaus und Zunfthaus zur Meise, Radierung, um 1770. – Ganz links mit Treppengiebel das Bauhaus, als nächster Treppengiebel der Zuchthof, traufständig im Wasser das Kornhaus und ganz rechts das Zunfthaus zur Meise.

6 Johann Balthasar Bullinger, Stadtansicht zwischen Rathaus und Seefeld, Radierung, um 1770. – Ausschnitt mit dem Rathaus ganz links, gefolgt vom Haus zur Haue (Treppengiebel). Links vor dem Grossmünster die Wettingerhäuser mit ihren Treppengiebeln.

tralörtliche Position der Stadt Zürich innerhalb ihres untergebenen Territoriums entsprach offenbar der fürstlichen Residenz eines absolutistischen Staates. Dies machte es notwendig, die entsprechenden architektonischen Attribute an der Fassade des Rathauses anzubringen.¹⁹ Das Freistellen des Gebäudes, die Anwendung der drei Säulenordnungen und die Auszeichnung der Fenster mit Gewände und Giebel definieren den Bau zeichenhaft als obrigkeitlich und entsprechen der fürstlichen Residenz wie sie Furttenschmid darstellt (Abb. 3).²⁰ Die Anwendung des klassischen, der Renaissance verpflichteten Barocks erfolgt aus Gründen des «decorums», der Schicklichkeit. Der wohlgeordneten Republik und dem guten Regiment entsprechen

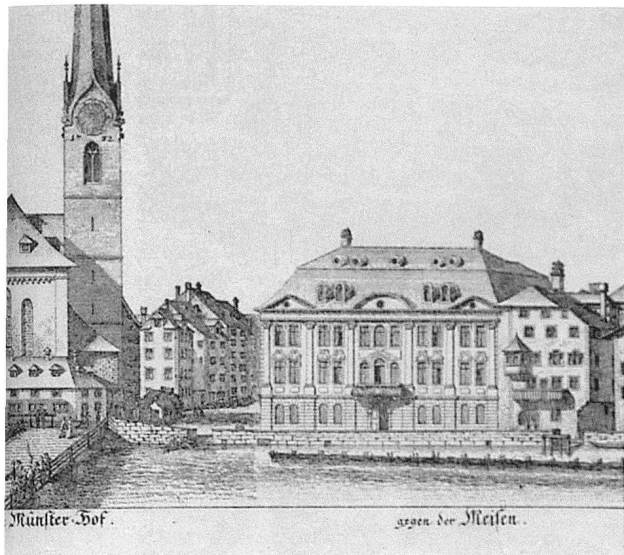
die klassischen Bauformen, da im Rathaus «ratio», die Vernunft regiert, so dass «motio», die äussere Bewegtheit der Fassade als Synonym für «emotio» und Affekt keinen Platz haben kann.

Der figürliche Fassadenschmuck dient ebenfalls der Definition des Gebäudes. Er ist dem «ornamentum» untergeordnet, jedoch nicht direkt verpflichtet. Die Sprenggiebel des dorischen Erdgeschosses sind mit Büsten eigenössischer, griechischer und römischer Helden der Republik²¹ belegt. Über die Charakterisierung des Gebäudes mittels des «ornamentum» hinaus wird so die spezifische, reichsunabhängige Stellung der Stadtrepublik Zürich thematisiert, heisst es doch in der Widmung des «Allmanach» von 1724



Von der Meisen zu Zürich gegen dem Rathhausf.

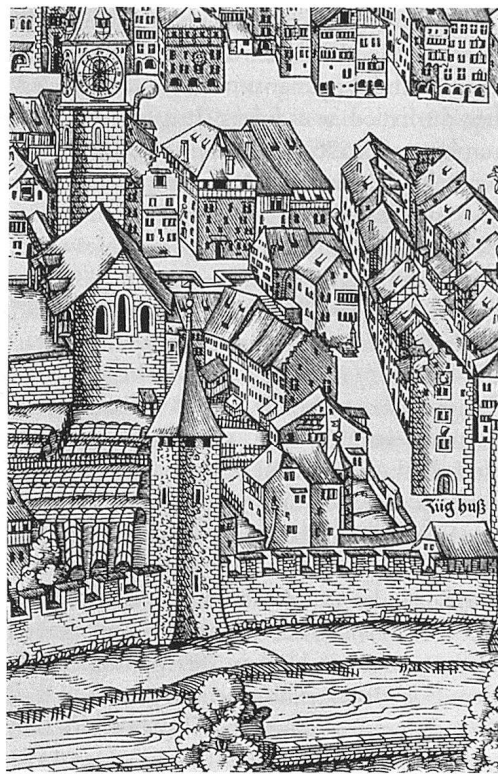
gegen dem Rüdern und der Fimmetleuthen.



(Abb. 1) «MAGNIFICENTISSIMO ET AMPLISSIMO SENATVI POPULOQUE TIGVRINO», was dem römischen «SPQR»²² gleichkommt.

Das erste Obergeschoss ist der ionischen Ordnung unterworfen, die die Traktate u. a. mit der «matrona», der «ehrbaren Hausfrau», gleichsetzen. Diese Säulenordnung ist zusammen mit den Fruchtkörben, Füllhörnern und Festons als Ausdruck des «guten Regiments» als dem Garanten der «gesicherten Nahrung» zu verstehen.²³

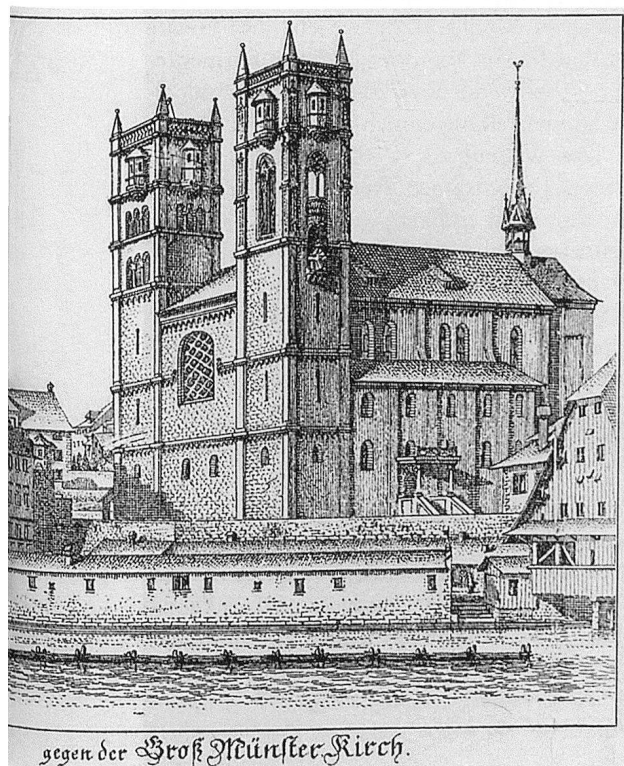
Das zweite Obergeschoss zeigt die korinthische Ordnung; die Fenster sind mit Akanthus und Blüten besetzt. Hier repräsentiert sich die abstrakte Sphäre der Staatskunst als Voraussetzung des guten Regiments.



7 Jos Murer, Vogelschau-Vedute der Stadt Zürich, Holzschnitt, 1576, Ausschnitt. – Die beiden Zeughäuser mit ihren Treppengiebeln rechts der Kirche St. Peter.

Zusammenfassend lässt sich die Fassade folgendermassen lesen: Die dorische Ordnung versinnbildlicht Stärke gegen aussen, auf der der innere Wohlstand, durch Ionica und Füllhörner veranschaulicht, basiert. Die korinthische Ordnung ist dem abstrakten, staatserhaltenden Prinzip des «guten Regiments» zuzuordnen, das in gegenseitiger Abhängigkeit mit den unterstellten Ordnungen zu sehen ist. Die korinthische Ordnung entspricht der im Oberbild des «Allmanach» von 1724 (Abb. 1) in den Wolken schwebenden Allegorien-Gruppe mit «gutem Regiment», Gerechtigkeit, Stärke und Vaterlandsliebe, die als Überbau die «Policey» gewährleisten. Hier trifft sich die Zeichensprache des «ornamentum» mit der Feststellung, dass im 17. Jahrhundert die «Säulenordnung mit einer allgemeinen Vorstellung einer «geordneten» Welt zusammenfliessen kann».²⁴ Diese geordnete Welt verlangt nach der «prudencia civilis», der Regierungskunst, die von einem «christlichen Herrscher» – hier im protestantischen Zürich von Bürgermeister und Rat – ausgeübt werden muss. Diese Aufgabe, die in der Stadt Zürich keine weitere weltliche Macht über sich sieht, rechtfertigt die «Magnificenz» und «Pracht», das «ornamentum» des Rathausbaus.²⁵

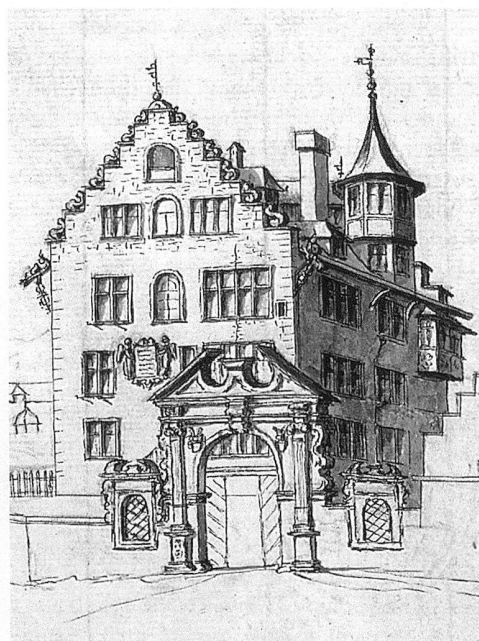
Es wird einsichtig, dass jedwelches obrigkeitliche Gebäude, in dem ein Aspekt des guten Regiments seine Konkretisierung erfährt, eine entsprechende architektonische Auszeichnung erfahren muss. Der Bürger bewegt sich in einem ganzen System architektoni-



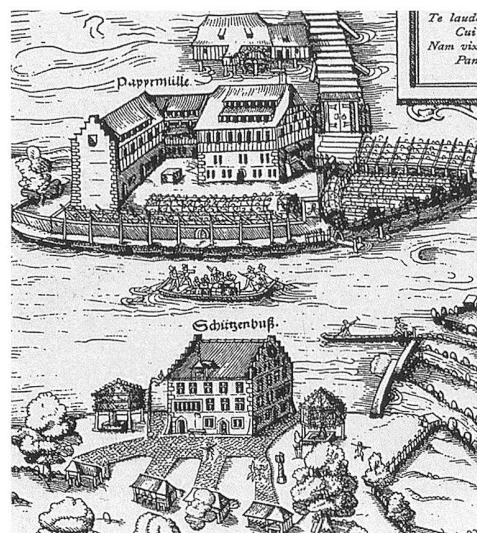
8 Jos Murer, *Vogelschau-Vedute der Stadt Zürich*, Holzschnitt, 1576, Ausschnitt mit dem Papierwerd und dem Schützenhaus.

scher Zeichensprache, das er bewusst oder unbewusst als Struktur und Sicherheit von «Zunft und Regiment» wahrgenommen haben dürfte. So ist es folgerichtig, dass im Murerplan von 1576 wie auf der Vogelschau der Stadt Zürich von 1638 von Matthäus Merian²⁶ sich die wichtigen obrigkeitlichen Gebäude mittels eines Treppengiebels ausweisen: Die Torhäuser des Kronen- und des Lindentors sowie das Kornhaus in der Limmat (Abb. 5), das grosse und kleine Zeughaus in Gassen (Abb. 7), der Zuchthof beim Fraumünster (Abb. 5), die Amtshäuser des Oetenbachamtes, des steinernen (Abb. 5) und des hölzernen Werkmeisters, das Schützenhaus vor der Stadt sowie die städtische Papiermühle (Abb. 8) auf dem Papierwerd. Dass die Papiermühle einen Treppengiebel und zusätzlich das Standeszeichen aufweist, dürfte mit der zunehmenden Schriftlichkeit, gerade auch in der städtischen Verwaltung, sowie dem Buchdruck zusammenhängen, da in diesem Zusammenhang die Papierproduktion zunehmende Bedeutung gewann. Das 1571 neu erbaute Schützenhaus wiederum war mehr als ein einfaches Gesellschaftshaus. Seine Trinkstube stand der ganzen Bürgerschaft offen und diente der Bewirtung fremder Potentaten. Die Verknüpfung von privatem Schiess- und staatlichem Wehrwesen führte zu einer engen Verbindung der Gesellschaft mit der Obrigkeit. Massivbauweise, Dreieckschossigkeit, Eckquaderung und Treppengiebel gliedern das Schützenhaus in die Reihe der städtischen Repräsentationsbauten ein.²⁷

Ebenso stringent ist es, dass die Häuser der auswärtigen Klöster mit Treppengiebeln versehen sind: Einsiedlerhof, Kappelerhof, Wettingerhof (Abb. 6) und Schaffhauserhaus.



9 H. C. Escher, *Der Alte Seidenhof, Sepia*, um 1780. Wohn- und Geschäftshaus der Gebrüder David und Heinrich Werdmüller, Seidenfabrikanten. Ab 1592 erstellt und im 17. Jahrhundert reich ausgestattet. – Das Gebäude bedient sich der Formensprache, wie wir sie auch an zürcherischen Gerichtsherrenschlössern erkennen.



Während die Auszeichnung der Taverne «zum rothen Haus» am Elsässerplatz mit einem Treppengiebel sich ins Bild der obrigkeitlichen Bauten einreicht, gibt es um die Mitte des 17. Jahrhunderts nur ein paar wenige Privatbauten, die es sich erlauben konnten, mit einem Treppengiebel aufzuwarten: Z. B. direkt gegenüber dem Rathaus das Wohnhaus der Hirzel, das «Haus zur Haue» (Abb. 6), dann aber auch der «Wollenhof»²⁸, der «Alte Seidenhof» (Abb. 9) vor der Stadt sowie das «Grosse weisse Fräuli» an den unteren Zäunen. Es ist wohl mehr als Zufall, dass es sich hier vor allem um die Wohnhäuser wichtiger Exponenten der zürcherischen Protoindustrie handelt.

Neben den Bauten, die dem nichtklassischen Prinzip des «ornamentum» unterworfen sind, bringt das 18. Jahrhundert in Zürich nur relativ wenige obrigkeitliche und private Bauten hervor, die das klassische Formenrepertoire anwenden, wobei die Zunfthäuser eine Sonderstellung einnehmen.

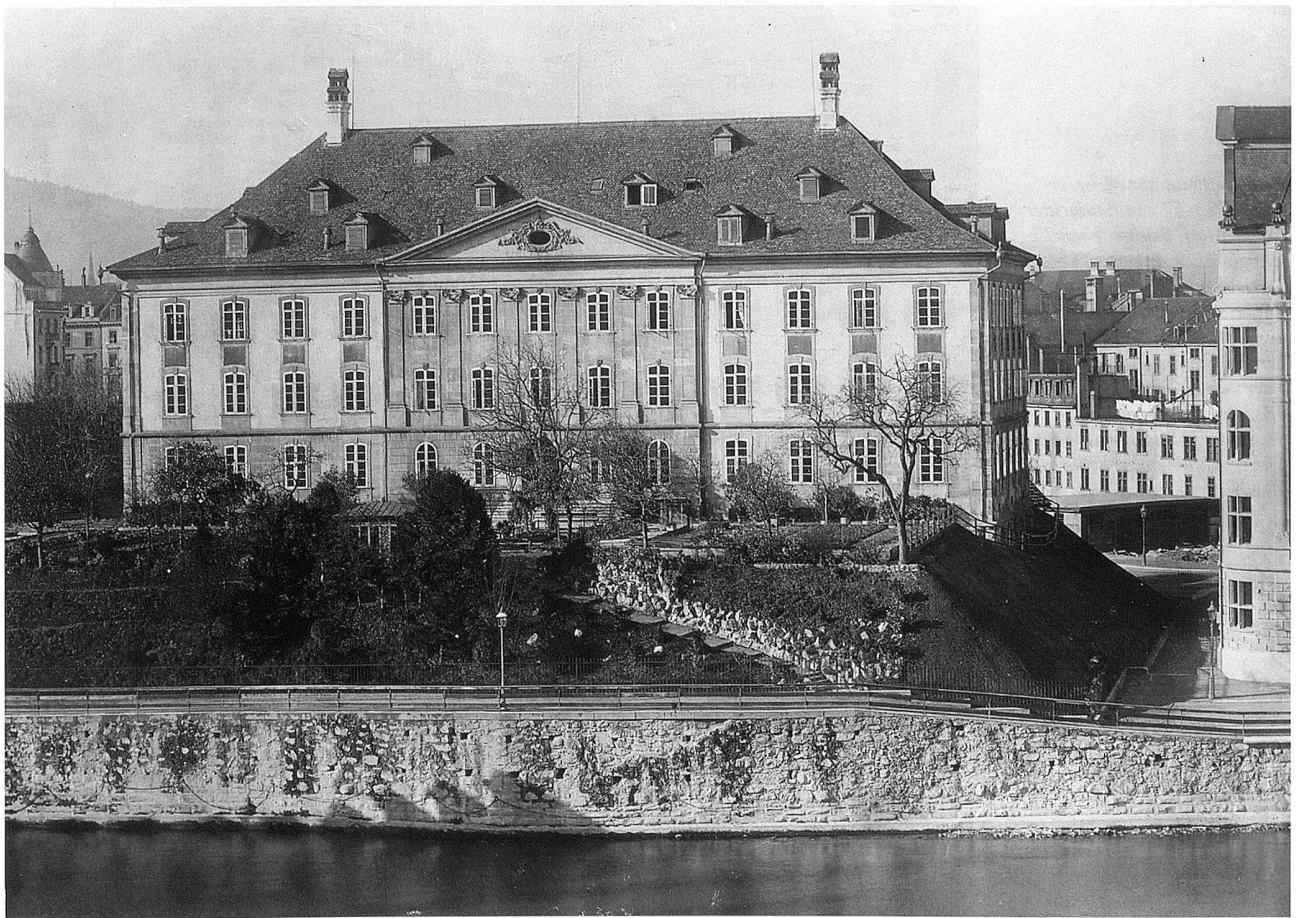
Das Waisenhaus (1765–68) lässt sich in seinen Dimensionen wie in seinem «ornamentum» nur erklären, wenn wir es als obrigkeitlichen Bau und Abbild des «guten Regiments» erkennen (Abb. 10).²⁹ Die Fürsorge für die Waisen weist gerade den «christlichen Herrscher» als solchen aus. Dieser Umstand rechtfertigt den Solitär, das Bauvolumen sowie die Ausrichtung nach der ionischen Ordnung, die mit der «matrona», der ehrbaren Hausfrau, als Synonym für Fürsorge verknüpft wird. Die «convenance» erlaubte offenbar nur, den Mittelrisalit, dessen Giebel zusätzlich von zwei Figurengruppen mit Allegorien der Fürsorge flankiert war, mit ionischen Pilastern auszuzeichnen, während der Baukörper selbst die absente Ordnung aufweist. Das freistehende, über die Limmat erhobene Gebäude setzte, vor seinem Einbinden in die Stadtsilhouette anfangs des

20. Jahrhunderts, einen gewichtigen Akzent im Stadtbild Zürichs. Zusammen mit dem Kornhaus markierte es an der Limmatfront der minderen Stadt die Präsenz der Obrigkeit.

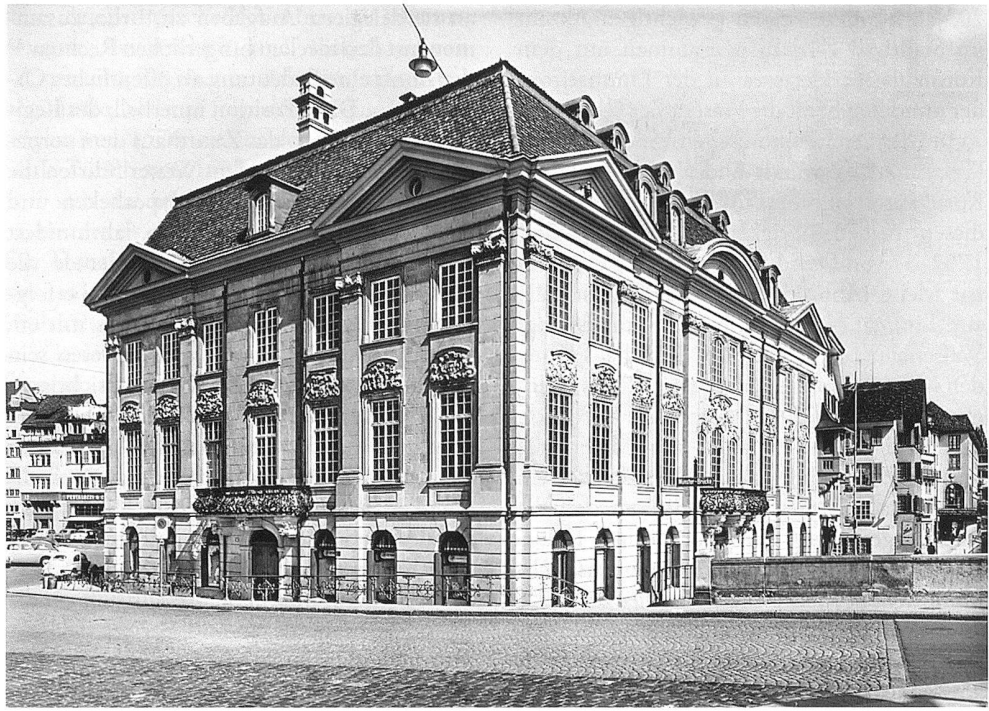
In der architektonischen Sprache dem Waisenhaus verwandt und als Pendant zum Kornhaus positioniert (Abb. 5), gesellt sich zu diesen beiden obrigkeitlichen Bauten das 1752–57 von David Morf erstellte Zunfthaus zur Meise (Abb. 11 und 12).³⁰ Traufständig zur Limmat, wie Kornhaus, Rathaus oder Waisenhaus, öffnet sich das Zunfthaus gegen den Münsterhof mit einem vom Corps de logis und zwei Flügeln begrenzten Ehrenhof. Was an der Meise erstaunt, ist nicht nur die formale Anwendung des Schlossbaus auf ein Zunfthaus, darüber hinaus bedient sich die Fassadengestaltung einer kompositen Kolossalordnung, was eine besondere Auszeichnung des Gebäudes bedeutet. Da das zehn Jahre später erstellte Waisenhaus dem «ornamentum» unterworfen ist, ist es nur schwer vorstellbar, dass die Meise nach rein subjektiv-ästhetischen Aspekten und ohne Bindung an «Macht und Stand» resp. an das «ornamentum» erbaut wurde. Wenn auch nicht auf politischer, so doch auf fiskalischer und ökonomischer Ebene kamen den Zünften als untergeordneten Korporationen von der Obrigkeit

an sie delegierte Aufgaben zu,³¹ die, zusammen mit den ideellen bürgerlichen Rechten,³² der Zunft eine Bedeutung als öffentliches Organ gaben. Diese Position innerhalb des Regiments reichte aus, das Zunfthaus dem «ornamentum» zu unterwerfen. Weiter führten die Zünfte das Geschäft mit Hypotheken und Grundrenten, was seit dem 16. Jahrhundert zu grossen Einkünften führte. Gerade die Meisenzunft engagierte sich stark und erfolgreich im Hypothekargeschäft,³³ was mit ein Grund für den opulenten Bau gewesen sein dürfte. Darüberhinaus ist zu berücksichtigen, dass sich im zweiten Ober- und im Dachgeschoss durch Mietvertrag von 1751, also noch während der Planungsphase, die «Physikalische Gesellschaft» einmietete.³⁴ Dieser Umstand muss in direktem Zusammenhang mit dem «ornamentum» der Meise gesehen werden. Nicht nur nimmt die Gesellschaft auf die «Royal Society» als Vorbild Bezug, vielmehr sind es auch die soziale Zusammensetzung und die Dominanz der herrschenden Geschlechter in der Gesellschaft,³⁵ die die Meise neben ihrer Funktion als Zunfthaus auch als ein Gesellschaftshaus der intellektuell, politisch und wirtschaftlich führenden Schicht der Zürcher Aristokratie erscheinen lässt. Vor diesem Hintergrund ist die Wahl des «hôtel

10 Das Waisenhaus in Zürich, erstellt 1765–71, vermutlich nach Plänen von Gaetano Pisoni. – Bauvolumen und architektonische Auszeichnung definieren das Waisenhaus als obrigkeitlichen Bau.



11 Zunfthaus zur Meise, erstellt 1752–57 von Baumeister David Morf, Schaufassade gegen die Limmat. – Risalite und Kolossalordnung geben dem Bau ein Gewicht, das ihn dem Korn- und dem Waisenhaus gleichsetzt.



12 Zunfthaus zur Meise, erstellt 1752–57 von Baumeister David Morf, Stadtseite mit Ehrenhof. – Die Anlage als «hôtel particulier» ist Reflex auf die Funktion als Haus der Meisenzunft und als Gesellschaftshaus der Physikalischen Gesellschaft. Hier war ab der Mitte des 18. Jahrhunderts ein Treffpunkt der politisch, geistig und finanziell führenden Schicht Zürichs.



entre cour et jardin» sowie die entsprechende Fassadengestaltung mittels Beletage, Risaliten und Kolossalordnung als ebenso angemessen einzustufen wie die Ausrichtung der Cour d'honneur auf den Münsterhof mit seinem Brunnen, was die Architektur der Meise auch städtebaulich relevant macht.

Zusammenfassung

Die in zeitgenössischen Architekturtraktaten formulierte Lehre von Proportion und «ornamentum» eines Gebäudes fand im 17. wie im

18. Jahrhundert auch in der Baukultur der Stadt Zürich ihren Niederschlag. Für die obrigkeitlichen Gebäude der Stadtrepublik stand offenbar keine eigene architektonische Zeichensprache zur Verfügung. Am Rathaus lässt sich exemplarisch ablesen, dass die gleichen architektonischen Attribute zur Repräsentation von Macht und Stand angewandt wurden, wie sie für den fürstlichen Palast Geltung haben. Das standesgemässe Äquivalent zur Stadtrepublik war somit das Fürstentum: Die «convenance», die Schicklichkeit, verlangte es, das Rathaus als Sitz des Regiments

entsprechend einer fürstlichen Residenz zu gestalten. Der Mechanismus des «standesgemässen Äquivalents» lässt sich entsprechend auch an halböffentlichen Bauten wie Zunfthäusern oder an repräsentativen Privatbauten des Patriziats ablesen.

Résumé

Les leçons de proportion et d'ornementation enseignées par les traités d'architecture des XVII^e et XVIII^e siècles ont eu des répercussions sensibles sur la culture architecturale de la ville de Zurich. Apparemment, les bâtiments officiels de la ville-état ne portent aucunes marques d'un vocabulaire architectural particulier. On peut voir à l'Hôtel de ville les mêmes attributs du pouvoir et de la souveraineté que ceux qu'on pourrait trouver sur un palais princier. Ainsi, le modèle de référence de la ville-état est la Principauté : la *bienséance* demande donc que le siège du gouvernement, l'Hôtel de ville, soit conforme à un palais. On trouve aussi le recours à des modèles de référence dans l'architecture semi-privée, pour les maisons des corporations notamment, ou dans les maisons patriciennes les plus représentatives.

Riassunto

Nel XVII e XVIII secolo gli insegnamenti di proporzione e ornato formulati nei trattati d'architettura trovarono riscontro nella cultura architettonica della città di Zurigo. Apparentemente la repubblica urbana non disponeva di un proprio linguaggio architettonico per gli edifici. Per il municipio sono stati adottati gli stessi attributi di potere e sovranità rilevabili in un palazzo principesco. Il modello di riferimento per la repubblica urbana era dunque il principato: la *convenienza* richiede che la sede del governo, il municipio, sia conforme a una residenza principesca. Il ricorso a modelli di riferimento si trova anche nell'architettura semi-privata, in particolare nelle sedi delle corporazioni, come pure nelle costruzioni private più rappresentative del patriziato.

Anmerkungen

¹ Von den deutschsprachigen Autoren seien nur gerade Joseph Furrtenbach d. J., Leonhard Christoph Sturm oder Johann Friedrich Penther erwähnt, die allein schon eine ganze Reihe von Traktaten verfassten. Ausführlich dazu: *Architekt & Ingenieur. Baumeister in Krieg und Frieden*, Ausstellungskatalog Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, hrsg. von ULRICH SCHÜTTE, Wolfenbüttel 1984.

² ULRICH SCHÜTTE, *Die Lehre von den Gebäudetypen*, in: *Architekt & Ingenieur* 1984 (wie Anm. 1), bes. S. 160.

³ Vgl. CHRISTIAN RENFER und EDUARD WIDMER, *Schlösser und Landsitze der Schweiz*, Zürich 1985.

⁴ Vgl. ULRICH SCHÜTTE, *Die Lehre von den Gebäudetypen*, in: *Architekt & Ingenieur* 1984 (wie Anm. 1), S. 213, Nr. 159.

⁵ Johann Heinrich Gottlob von Justi, *Grundsätze der Polizeywissenschaft*, 1756, zitiert nach: NICOLA BEHRENS, *Zürich in der Helvetik* (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 65), Zürich 1998, S. 203. *Policey*: «In weitläufiger Bedeutung versteht man darunter alle Gesetze und Einrichtungen eines Staates, um sein allgemeines Vermögen und innerliche Kräfte zu vermehren, und dieselben thätig und nach dem gemeinschaftlichen Besten übereinstimmend zu machen; und nach diesem Begriff gehöret die Vorsorge der Regierung vor die Commerciën, vor die Stadt- und Landökonomie, und vor andere Ökonomien des Staates, der *Policey*, die in diesem Betracht gemeinlich die Landes*policey* genennet wird. In engem Verstande begreift man unter *Policey* alle Gesetze und Maassregeln der Regierung, um die zu dem bürgerlichen Leben erforderliche gute Zucht und Ordnung zu erhalten, den Nahrungsstand blühend zu machen, und mit der Wohlfahrt der einzelnen Familien und dem gemeinschaftlichen Besten in einen genauen Zusammenhang zu setzen: und in dieser Bedeutung pflegt man sich der Benennung *Policey* schlechthin ohne Zusatz zu bedienen. Im engsten Verstande hingegen redet man von der *Policey*, wenn man nur allein die *Policey* in den Städten darunter versteht, nämlich die Reinlichkeit, Zierlichkeit und Ordnung in den Städten, die Aufsicht auf die Handwerker, auf die Lebensmittel, auf gerechtes Maass und Gewichte, und die Vorsorge zur Abwendung allerley Unglücksfälle in den Städten und dergleichen mehr: und in dieser Bedeutung sollte man sich allemal der Benennung der *Stadtpolicey* gebrauchen».

⁶ Vgl. RUDOLF BRAUN, *Das ausgehende Ancien Régime in der Schweiz*, Göttingen und Zürich 1984. – ANDREAS VON MOOS, *Zünfte und Regiment. Zur Zunftverfassung Zürichs im ausgehenden 18. Jahrhundert* (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte 30), hrsg. im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich von C. SCHOTT, M. SENN und P. WEIMAR, Zürich 1995. Zum «Selbstverständnis des Regiments» vgl. CONRAD ULRICH, *Das 18. Jahrhundert*, in: *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 2, Zürich 1996, S. 365–368.

⁷ Ausführlich: *Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich, Die Stadt Zürich, Bd. II*, von CHRISTINE BARRAUD WIENER und PETER JEZLER, hrsg. von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, Neubearbeitung, erscheint Basel 1999. Frau Christine Barraud Wiener und Herrn Peter Jezler danke ich für das Manuskript zum Rathaus der Stadt Zürich, das meinen Ausführungen zugrunde liegt.

⁸ Johann Melchior Füssli (1677–1736), Zeichner/David Herrliberger (1697–1777), Stecher. «Allmanach/auff das Gnaden-/reiche Jahr Unsers Herrn und Heilandes JESU Christi/1724», Kupferstich, 1724.

⁹ Hier ist an Zürich als bedeutendem Standort für die protoindustrielle Textilproduktion zu erinnern. Vgl. ULRICH PFISTER, *Die Zürcher Fabriques. Protoindustrielles Wachstum vom 16. zum 18. Jahrhundert*, Zürich 1992.

¹⁰ HERMANN STEUDING, *Griechische und römische Mythologie*, Berlin und Leipzig 1919, Nr. 121.

- 11 ANDREAS VON MOOS 1995 (wie Anm. 6), S. 42 f.
- 12 Vgl. ANTIJE MIDDELDORF-KOSEGARTEN, *Fasces*, in: Reallexikon zur Deutschen Kunstgeschichte, Bd. VII, München 1981, Sp. 461–495.
- 13 CESARE RIPA, *Iconologia*, Padua 1611, repr. New York und London 1976, S. 90–91, «Concordia».
- 14 Z. B. Albrecht Dürer, Porträt Maximilian I. von Österreich, 1516, Wien, Kunsthistorisches Museum.
- 15 CESARE RIPA 1611 (wie Anm. 13), S. 71, «Caritas».
- 16 Vgl. am untern Blattrand links das Gedicht, das in zeitgenössischer Sprache die Ikonographie des Oberbildes kommentiert (Transkription P. Jezler):
- «Wird das gemeine Wol mit recht=vereinter Macht
Durch die Gerechtigkeit und weise huld bewacht/
Und wünscht der Burger sich an Stützung der Gesetzen
Durch Klugheit und mit Fleiss im Frieden zuergetzen/
So schickt der Himmel selbst der Obrigkeit die Crohn/
So bringt das reiche Glück mit sich den sichern Lohn.
- Denn das/was unserm Land von Überfluss gewährt
Dass sich darvon das Volck der Unterthanen nährt/
Dass sich hier alles findt/dass man so Prächtig Bauet/
Und unsre gantze Stadt die Schätze wachsen schauet/
Verleyht die Handelschafft/die dir/vor längster Zeit
Berühmte Limmadt-Stadt! gegründten Ruhm bereit.
- Und bläsets das Gerücht nicht jetzt von neuem aus/
Das jenem Helden Par/die ihr berühmtes Haus
Und ihr Verdienst erhöht/die Ehren Saul geschmücket!/
Wol einem jeden Staat, der so wie du beglücket!
Und wol dem/dems gelingt dich in dem Flor zusehn/
Ja als ein Burger selbst mit aus= und ein zugehn»
- 17 Es bestehen hier Allusionen, die – mit zeitgenössischen Quellen zu belegen – bis zum «himmlischen Jerusalem» reichen, einer Konnotation, die für Zürich als Zentrum des Protestantismus auf den ersten Blick überraschend wirkt.
- 18 Ursprünglich war ein zweites Portal von der Rathausbrücke her geplant, das den Zugang von der minderen Stadt her gewährleistet hätte: Jedem Stadtteil sein eigener Zugang. Vgl. BARRAUD WIENER/JEZLER 1999 (wie Anm. 7).
- 19 Dieser Umstand bleibt nicht auf das Äussere beschränkt. BARRAUD WIENER/JEZLER 1999 (wie Anm. 7) haben das reiche Innere des Rathauses, das noch viel mehr Funktion und Selbstverständnis des Regiments und der Stadtrepublik reflektiert, analysiert und begreifbar gemacht.
- 20 JOSEPH FURTTENBACH, *Architectura Recreationis*, Augsburg 1640, repr. Berlin 1988, Kupferstich Nr. 15.
- 21 Ausführlich BARRAUD WIENER/JEZLER 1999 (wie Anm. 7).
- 22 SPQR: Senatus Populusque Romanum. Senat, d. h. Rat, und Volk von Rom.
- 23 Vgl. ANDREAS VON MOOS 1995 (wie Anm. 6), S. 16. Dieses zünftische Prinzip wurde m. E. als Attribut des «guten Regiments» von der Obrigkeit adaptiert.
- 24 ULRICH SCHÜTTE, *Die Lehre von den Gebäudetypen*, in: Architekt & Ingenieur 1984 (wie Anm. 1), S. 162.
- 25 Ebd., S. 192. Hier werden Rolle und Aufgabe des «christlichen Herrschers» kurz erläutert. Auch wenn die Rede vom «guten Fürsten» ist, so können dessen Attribute – bes. auch vor dem Hintergrund Zürichs als Zwinglistadt – ohne weiteres auf das Regiment der Stadtrepublik übertragen werden.
- 26 Nicht vergessen werden darf, dass im Zeitalter des Barock zwischen der praktizierten Realität des Regiments, der Zunft oder des Aristokraten und Patriziers sowie dem über die Architektur erhobenen Anspruch, d. h. zwischen Ideal und Wirklichkeit oft eine Differenz besteht, die rückblickend irri-
- tieren kann. Das «ornamentum» ist vorrangig dem Ideal verpflichtet.
- 26 Matthäus Merian d. Ä., Zürich von Westen aus der «Topographia Helvetiae» von 1654 (Erstpublikation in Ludwig Grottfrieds «Neuwe Archontologia»), publiziert 1638, Kupferstich.
- 27 Hier mit einem Wappen – wie auch das Schützenhaus – zusätzlich als obrigkeitlicher Bau gekennzeichnet.
- 28 Vgl. ADOLF BÜRKL-MEYER, *Der Wollenhof nach seiner dreihundertjährigen Bedeutung für die Industrie Zürichs*, Zürich o. J. (1878).
- 29 Vgl. *Die Kunstdenkmäler des Kantons Zürich, Bd. IV, Die Stadt Zürich, Erster Teil*, von KONRAD ESCHER, hrsg. von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, Basel 1939, S. 388–399. Gewicht und Rolle des «ornamentum» im Zürich des 18. Jahrhunderts wären im Zusammenhang mit den Zunfthäusern zur Meise (1752–57) und Schuhmachern (1742) sowie dem Privathaus «Rechberg» (1760–70) und weiteren Bauten zu analysieren.
- 30 Zu den Zürcher Zünften im 18. Jahrhundert vgl. ANDREAS VON MOOS 1995 (wie Anm. 6).
- 31 ANDREAS VON MOOS 1995 (wie Anm. 6), S. 42 ff., S. 206. U. a. Eintreiben von Steuern und Wachtgeld, Kontrolle des Warenverkehrs und der Vorratshaltung (z. B. Getreide).
- 32 Ebd., S. 203 f. «Die von der Verfassung vorgeschriebenen Wahlen auf den Zunfthäusern werden als bürgerliche Freiheit hoch geschätzt», und «die Zunftversammlung ist von altersher Bürgergemeinde, also Versammlung aller Aktivbürger».
- 33 Ebd., S. 44.
- 34 KONRAD ESCHER 1939 (wie Anm. 29), S. 419: Abhaltung von Sitzungen, Errichtung eines chemischen Laboratoriums, eines Observatoriums und eines Naturalienkabinetts.
- 35 RUDOLF GRABER, *Bürgerliche Öffentlichkeit und spätabsolutistischer Staat, Sozietätenbewegung und Konfliktkonjunktur in Zürich 1746–1780*, Zürich 1993, S. 23–44.

Abbildungsnachweis

1: Zentralbibliothek Zürich. – 2, 4, 10, 11, 12: Hochbauamt des Kantons Zürich. – 3, 5, 6, 7, 8: Kunstdenkmälerinventarisierung des Kantons Zürich. – 9: Privatbesitz, Depositum in der Zentralbibliothek Zürich

Adresse des Autors

Karl Grunder, Dr. phil. I, Kunstdenkmälerinventarisierung des Kantons Zürich, Stadthausstr. 75, 8400 Winterthur